

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

der animalPRO nutrition GmbH
gültig ab August 2020

1. Allgemeines

1.1 Allen von der Firma animalPro nutrition GmbH (APN) abgeschlossenen Verkaufs-, Werklieferungs- und Werkverträgen liegen die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zugrunde. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von APN nicht anerkannt, sofern APN diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Ergänzend gelten die INCOTERMS, aktuelle Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn APN in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführt.

1.3 Anfechtungen, Rücktrittserklärungen, Kündigungen und Fristsetzungen beider Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax).

2. Angebot, Annahme und Preise

2.1 Sofern eine Bestellung ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellt, ist APN berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

2.2 Die Preise von APN verstehen sich ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Für die Kaufpreisberechnung ist das Abgangsgewicht maßgeblich.

3. Lieferung, Leistung und Fristen

3.1 Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3.2 Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Käufers sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Käufer über.

3.3 Verzögert sich die Lieferung infolge unvorhergesehener Umstände aller Art, z.B. Änderung gesetzlicher Vorschriften, Im- oder Exportverbote, Transporthindernisse, Maschinenschäden, Tierseuchen, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen oder höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Fristen ein. Es entfällt bei längerer Dauer als zwei Monate die Lieferpflicht. Das gilt auch, wenn diese Umstände eintreten, nachdem APN in Verzug geraten ist. Durch solche unvorhergesehenen Verzögerungen entstandene Kosten hat APN nicht zu erstatten.

3.4 Kann APN verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die APN nicht zu vertreten hat, nicht einhalten (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird APN den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist APN berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird APN unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer der APN, wenn APN ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder APN noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder APN im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

3.5 Werden der APN nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden oder die Erfüllung seiner Leistungspflichten zweifelhaft erscheinen lassen oder gerät der Kunde mit wesentlichen Mitwirkungs- oder mit Zahlungspflichten trotz Fristsetzung mehr als 14 Tage in Verzug, so ist APN berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aufzuschieben und Vorauszahlung sämtlicher Forderungen aus allen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen, auch aus von dem Kunden gegebenen Wechseln, oder eine vollständige Sicherheitsleistung zu verlangen.

3.6 APN ist zu Teillieferungen in für den Kunden im Handelsverkehr zumutbaren Teilmengen berechtigt, der Kunde zur Bezahlung entsprechender Teilmengen verpflichtet. Alle Teillieferungen eines Abschlusses gelten als besondere Geschäfte. APN sind Minder- oder Mehrlieferungen bis zu 5% der vereinbarten Gesamtmenge erlaubt und zu bezahlen.

4. Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltung

4.1 Im Falle eines Verzuges ist APN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens behält APN sich vor.

4.2 Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

4.3 Kommt der Kunde einem gemäß 3.5. oder sonst berechtigten Verlangen nach Vorauszahlung nicht binnen 5 Werktagen nach, so ist APN berechtigt, die Erfüllung aller abgeschlossenen Verträge zu verweigern und – nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 5 Werktagen – die Erfüllung von nicht ausgeführten Verträgen zu verweigern und daneben Schadensersatz zu verlangen oder zurückzutreten.

5. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

5.1 Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware im Eigentum von APN. Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, ist APN berechtigt, die Ware zurückzunehmen.

5.2 Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer APN unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.

5.3 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an APN ab. Unbesehen der Befugnis von APN, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet APN sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

5.4 Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, ist APN verpflichtet, die Sicherheiten nach eigener Auswahl auf Verlangen des Käufers freizugeben.

5.5 Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Kunden, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Kundenlandes erforderlich sind, so hat der Kunde derartige Handlungen vorzunehmen. Dies ist eine wesentliche Hauptleistungspflicht.

5.6 Befindet sich der Käufer mit der Zahlung im Verzuge, so kann die APN ihm die Veräußerung der Vorbehaltsware oder deren Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren sowie deren Wegschaffung untersagen sowie nach Setzung einer angemessenen Frist die Herausgabe der Vorbehaltsware oder der verarbeiteten und bearbeiteten Vorbehaltsware verlangen.

5.7 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere ein Rücknahmeverlangen, gilt als Rücktritt vom Vertrag. APN ist berechtigt, unabhängig vom Rücktritt daneben Schadensersatz nach den allgemeinen Bestimmungen zu verlangen.

6. Gewährleistung, Rüge und Gefahrtragung

6.1 Bei allen Lieferungen, auch bei Werkverträgen, hat der Kunde eine Untersuchung unverzüglich nach der Ablieferung am vereinbarten Ablieferungsort durchzuführen, soweit dies möglich und zumutbar ist, und wenn sich ein Mangel zeigt, der APN unverzüglich Anzeige zu machen. Andernfalls gilt die Ware/Leistung als genehmigt, sofern der Mangel bei der Untersuchung feststellbar war. Für die Quantitätsermittlung erbringen, auch im Verhältnis der Parteien zueinander, die Feststellungen der jeweiligen Transportführer einen widerlegbaren Beweis.

6.2 Soweit Mängel bei einer kaufmännischen und sensorischen Überprüfung nicht feststellbar sind, hat der Kunde zum Zwecke der Untersuchung repräsentative Proben zu ziehen und/oder einen neutralen Sachverständigen mit der Untersuchung zu beauftragen.

6.3.1 Rügen hat der Kunde der APN unverzüglich, soweit Mängel oder Abweichungen ohne Sachverständigen feststellbar sind, bei innerdeutschen Geschäften spätestens in 5 Geschäftstagen, bei internationalen Geschäften spätestens binnen 10 Geschäftstagen seit der Ablieferung bzw. Freistellung am vereinbarten Ort mitzuteilen. Die Hinzuziehung eines neutralen Sachverständigen ist erforderlich, soweit bestimmte Parameter nur von ihm überprüft werden können und dies üblicherweise werden. Diesem sind die Proben im innerdeutschen Handel binnen 5 und im internationalen Handel binnen 10 Geschäftstagen nach der Ablieferung mit Hinweis auf die Eilbedürftigkeit anzuliefern. Eine Rüge ist spätestens binnen 3 Werktagen nach Eingang des Untersuchungsergebnisses beim Kunden, in jedem Falle spätestens innerhalb von 21 Tagen seit

Eintreffen der Ware am vereinbarten Übernahmeort auszusprechen, soweit nicht die Untersuchung z.B. durch einen neutralen Sachverständigen längere Zeit in Anspruch genommen hat.

6.3.2 Mängelrügen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Übermittlung durch Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) und der konkreten Darstellung der beanstandeten einzelnen Mängel.

6.4 Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche gegen APN sind bei erkennbaren oder durch Sachverständige feststellbaren Mängeln ausgeschlossen, wenn der Kunde vor Abschluss der Schadens- oder Mangelfeststellung durch APN die gelieferte Ware oder Teile davon vom Untersuchungsort entfernt, anbricht, verarbeitet, bearbeitet oder sonst verändert oder weiter versandt (Probenziehung zwecks Untersuchung ausgenommen).

6.5 Der Kunde ist verpflichtet, Regressansprüche gegen die jeweiligen Transportführer durch rechtzeitige Eintragung von Beanstandungen in die Transportdokumente zu sichern oder Beanstandungen schriftlich in sonstiger Weise vorzutragen, sowie nach Möglichkeit durch den Fahrer bestätigen zu lassen. Werden diese Pflichten schuldhaft verletzt oder die Unterlagen über die Reklamation gegenüber dem Transportführer der APN nicht binnen 2 Wochen auf Anforderung vorgelegt, so verfallen die auf die konkrete Reklamation gestützten Ansprüche des Kunden.

6.6 Ist Zahlung gegen Dokumente vereinbart, so berechtigen Mängelrügen den Kunden nicht, die Aufnahme der Dokumente und die Bezahlung des Kaufpreises zu verweigern oder zu verzögern.

6.7 Liegt ein Mangel vor, so ist die APN nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Ersatzlieferung oder zur Mangelbeseitigung berechtigt. In beiden Fällen ist die APN verpflichtet, alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport und Rücktransport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlagen insgesamt 2 oder mehr Ersatzlieferungen oder Nacherfüllungsversuche fehl oder verzögert APN die Ersatzlieferung oder Nachbesserung unangemessen, so stehen dem Kunden die allgemeinen gesetzlichen Rechte zu, ohne dass es einer weiteren Nachfristsetzung bedarf. Im Falle ordnungsgemäßer Ersatzlieferung sind Schadensersatzansprüche, soweit es sich nicht um Kosten des Kunden bei der Rücklieferung oder Nacherfüllung handelt, ausgeschlossen.

6.8 Hat der Vertrag die Lieferung herzustellender Produkte, z.B. durch chemische Prozesse oder Vermischung, zum Gegenstand und/oder stellt der Kunde als Besteller Stoffe / Rohware oder Verarbeitungsanweisungen zur Verfügung, so sind die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einen vom Besteller gelieferten Stoff oder auf seine Vorgaben für die Produktion/Verarbeitung zurückzuführen ist. APN ist zur Überprüfung der Qualität beigestellter Stoffe oder der Tauglichkeit von Produktions-, auch Mischungs- Anweisungen nicht verpflichtet.

7. Haftung

7.1 Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von APN oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet APN nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung von APN auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

7.3 Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung von APN ausgeschlossen.

8. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Liefer- oder Verladeort, sonst das benannte Werk oder Lager der APN, für die Zahlung des Kaufpreises Bad Oldesloe.

8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrage ergeben, auch soweit sie die Gültigkeit oder Beendigung des Vertrages betreffen, werden von den ordentlichen Gerichten in Lübeck entschieden. APN kann den Käufer auch an seinem Sitz verklagen.

8.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung von den Parteien beabsichtigt war.